

Verhandlung zu verzichten, wie die Regierung in ihrem Bericht⁶⁷⁹ ausführt. Danach entfällt eine mündliche Schlussverhandlung, wenn in nichtöffentlicher Sitzung zu beschliessen ist oder wenn dem Vorsitzenden nach Anhörung des Berichterstatters eine mündliche Verhandlung zum Parteienvortrag nicht notwendig erscheint. Aus dieser Vorschrift wird deutlich, dass weder die Verfahrensbeteiligten noch die am Verfahren interessierten Dritten (allgemeine Öffentlichkeit) die Verhandlungsweise beeinflussen können. Ob eine mündliche Verhandlung bzw. Schlussverhandlung angesetzt wird, entscheidet allein der Gerichtshof.

Diese Regelung entspricht Art. 30 Abs. 3 BV, der keinen Anspruch auf Durchführung einer (öffentlichen) Verhandlung statuiert. Er gewährleistet nur, dass eine Verhandlung, wenn sie stattzufinden hat, öffentlich sein muss. Gesetzliche Ausnahmen vom Öffentlichkeitsgrundsatz kennt auch das schweizerische Recht.⁶⁸⁰

Wenn in diesem Zusammenhang von «mündlicher Schlussverhandlung» und von «mündlicher Verhandlung» die Rede ist, so besteht zwischen ihnen kein Unterschied, wie sich dies aus gesetzessystematischer wie auch aus praktischer Sicht ergibt. Es handelt sich um die vom Vorsitzenden des Gerichtshofes angeordnete Verhandlung, die in der Praxis mit der Schlussverhandlung zusammenfällt.⁶⁸¹

Gemäss Art. 42 StGHG ist nach Gewährung des rechtlichen Gehörs das Verfahren in nichtöffentlicher Sitzung durch Beschluss einzustellen, wenn in irgendeiner Lage des Verfahrens offenbar wird, dass ein Beschwerdeführer klaglos gestellt wurde.

Nach Art. 43 StGHG sind Eingaben, die sich wegen Versäumung einer gesetzlichen Einbringungsfrist oder wegen offenkundiger Unzuständigkeit des Staatsgerichtshofes oder sonstigen offensichtlichen Mangels der Zulässigkeit nicht zur Verhandlung eignen, ohne weiteres Verfahren in nichtöffentlicher Sitzung mit Beschluss zurückzuweisen. Ob eine mündliche Verhandlung zum Parteienvortrag «nicht notwendig» ist, entscheidet der Vorsitzende nach Anhörung des Berichterstatters nach freiem Ermessen.

679 BuA, Nr. 45/2003, S. 54.

680 Vgl. Rhinow, Grundzüge, S. 487 f., Rz. 2776 f. unter Hinweis auf BGE 128 I 288.

681 Art. 46 i. V. m. Art. 47 Abs. 3 und 48 StGHG.